

# Schuldrechtsreform

## Warum ändern?

### 1. die Mängel des geltenden Rechts aufgrund von Veränderungen

Veränderungen bezüglich

- ⇨ der Absatzstrukturen (Internet, Geschäftsprozessorientierung, Globalisierung)
- ⇨ der Art der Kaufgegenstände (Mängel sind kaum erkennbar)
- ⇨ Verhältnis der Vertragspartner (machtloser Verbraucher vs. mächtige Unternehmen)

### 2. die Pflicht zur Umsetzung von europäischen Richtlinien

- ⇨ EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum 1.1.2002 (Mindeststandards für die Rechte der Verbraucher bei der Lieferung von Waren durch Unternehmer)

=>

vorlesen S. 2 des Informationspapiers des BMJ  
S. 3 “  
S. 4 “

## Was ändern?

### 1. Verjährungsrecht

statt 6 Monate, 2,3,4,5,30 Jahre verjähren

vorlesen §§ 195 Regelmäßige Verjährung

196 Eigentumsübertragung bei Grundstücken (Sachenrecht)

197 Dreißigjährige bei: Herausgabeansprüchen  
Familien- und erbrechtlichen Ansprüchen  
Vollstreckbare Urkunden (Titel)

Vorsicht Bauwerke und Baumaterial nach wie vor 5 Jahre

### 2. Zinsen, Verzugsrecht

Basiszinssatz: § 247 vorlesen

### 3. Leistungsstörungenrecht

a) Bisher musste sich der Gläubiger bei Unmöglichkeit der Leistung zwischen Rücktritt oder Schadenersatz entscheiden. Jetzt sind beide Ansprüche möglich (Rücktritt und SE in Höhe der zusätzlichen Kosten)

b) Bisher galten unterschiedliche Voraussetzungen für den Rücktritt (bei Unmöglichkeit ohne Fristsetzung, bei Verzugsschäden mit Fristsetzung, bei SE aus Verzug § 326 nur mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung usw.) Jetzt Rücktritt nur dann, wenn der Schuldner eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen lässt. Es gibt weiterhin Fälle wo auf die Nachfrist verzichtet werden kann, nämlich dann, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg hätte.

c) Keine Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit mehr

d) Berücksichtigung von pVV und cic  
also von SE Ansprüchen aus Verletzung von Nebenpflichtsverletzungen und aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen

#### **4. Kaufrecht**

a) Neuregelung des Mangelbegriffs: § 434 Vorrang des subjektiven Fehlerbegriffs, Einfluss von Werbeaussagen, Einbeziehung von Montagefehlern

b) Nacherfüllung: Bevor der Käufer Wandlung, Minderung oder SE geltend machen kann, erhält der Verkäufer das Recht zur 2. Andienung, also eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung: Nachlieferung oder Nachbesserung

c) Mängelansprüche verjähren statt in 6 Monaten nach zwei Jahren.

d) Es erfolgt eine Beweislastumkehr bei Kaufverträgen § 433 vorlesen

e) Aufnahme von Garantieregelungen § 443 vorlesen

f) Der Viehkauf wird abgeschafft vgl. § 481 aF und § 961 ff

#### **5. Werkvertragsrecht**

a) Bisher hängt die Fälligkeit des Werklohns von der Abnahme ab. Besteller kann so die Fälligkeit mutwillig verhindern, verzögern. Zukünftig wird auf die Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung verzichtet (Kann aber vereinbart werden)

b) Der Besteller kann nach § 650 BGB bei wesentlicher Überschreitung eines **Kostenvoranschlags** zurücktreten

c) Alle Werkverträge über neue bewegliche Sachen werden als Kauf behandelt

#### **6. Integration von Verbraucherschutzgesetzen in das BGB**

a) Neue Begriffe Verbraucher und Unternehmer §§ 13, 14

b) Integriert werden u.a. Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

Fernabsatzverträge § 312 b vorlesen und § 312e

AGB-Gesetz §§ 305 ff. Kerngedanken vortragen